

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0571/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 4, 10, 12, 16**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 29.05.2024 in der Rubrik „[Name des Redakteurs] - Mein Ärger“ den Beitrag „Besser kontrollieren, wer eingebürgert wird!“. Hierin fordert der Redakteur besser zu prüfen, ob die Einzubürgernden die Voraussetzung des „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ erfüllen:

*„Wie finden die Behörden heraus, ob sich ein Islamist nur zum Grundgesetz bekennt, um den deutschen Pass zu bekommen, obwohl er sich an das deutsche Recht gar nicht halten will und auch die europäische Kultur eigentlich ablehnt?“*

*So geschah es in Sachsen-Anhalt, wir berichteten darüber: Der Rapper [Künstlername] aus Syrien wurde eingebürgert, obwohl er in den Sozialen Medien gerne den Islamisten-Gruß zeigt und den Terror der Hamas gegen Israel ganz offen unterstützt.*

*[Künstlername] heißt eigentlich [Vorname und abgekürzter Nachname], ist 18 Jahre alt und aus Syrien eingewandert. Im Februar erhielt er in Halle den deutschen Pass. Anfang Januar hatte er in einem Video das Massaker vom 7. Oktober 2023 in Israel gefeiert: 'Mein Volk, es schreibt Geschichte', dichtete er auf die Vergewaltiger, Folterer und Mörder der Hamas. [...].“*

Unter dem Titel befindet sich ein Foto, auf dem der Rapper sowie ein weiterer Mann zu sehen sind, welche den Zeigefinger nach oben heben und den sog. Tauhid-Gruß zeigen. Die Bildunterschrift lautet: „*Zeigt den Islamisten-Gruß, feierte die Massaker in Israel und bekam dennoch den deutschen Pass: der Rapper [Künstlernamen] aus Syrien (links) Foto: Social Media*“.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 16 des Pressekodex geltend.

In dem Artikel werde behauptet, dass der erhobene Zeigefinger der Islamistengruß sei, was laut Verfassungsschutz nicht stimme. Daher würden im Artikel Sachen behauptet, die im Grunde schon Volksverhetzung seien wie schon vor Wochen bei Herrn Reichelt festgestellt worden sei. Deswegen hoffe sie, dass der Presserat das rüge.

Auf Bitte des Presserats, die Quelle (Verfassungsschutz) vorzulegen, teilt die Beschwerdeführerin mit, sie habe die Quelle verwechselt. Es sei das Innenministerium. Sie finde den Original-Link nicht, aber es sei von einer anderen Zeitung darüber berichtet worden, als es um den Finger bei Antonio Rüdiger gegangen sei. Die Beschwerdeführerin verlinkt den entsprechenden Beitrag.

*Anmerkung: In dem verlinkten Beitrag „Was der `Tauhid`-Zeigefinger wirklich bedeutet“, erläutert die Redaktion u. a. die erhobene rechte Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger sei eine Geste aus dem klassischen Islam. Ein Professor am Berliner Institut für Islamische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin äußert gegenüber der Zeitung: „Der sogenannte Tauhid-Finger symbolisiert ein grundlegendes Konzept im Islam: den Monotheismus.“ Im Gegensatz zu Christinnen und Christen, die an die Dreifaltigkeit (trinitarischer Monotheismus) glaubten, gelte im Islam der Glauben an die Einheit Gottes. „Tauhid bedeutet im Arabischen ‚Eins-Sein‘ und wird durch den einzelnen Finger dargestellt“, sagt der Experte. „Es ist Teil des Gebets und wird traditionell beim islamischen Glaubensbekenntnis gezeigt. Es ist eine Geste der Dankbarkeit und Freude.“ So weit, so unproblematisch.*

*Allerdings hätten Dschihadisten, allen voran der „Islamische Staat“ (IS), die Geste in den vergangenen Jahren als Erkennungszeichen benutzt. Eines der bekanntesten Beispiele: Anis Amri, der Amokfahrer von Berlin, habe kurz nach der Tat vor einer Überwachungskamera mit dem erhobenen Zeigefinger posiert. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz warne deswegen vor dem „Tauhid“-Finger als Zeichen der Radikalisierung. „Aus dem islamischen Tauhid-Prinzip leiten Salafisten ab, dass Allah der alleinige Souverän und die Scharia das von ihm offenbarte – und daher einzig legitime – Gesetz ist“, schreibe die Behörde dazu. Die Demokratie würden Salafisten deswegen als „unislamisch“ ablehnen. [...]*

*Das Zeigen des „Tauhid“-Fingers könne laut Bundesinnenministerium in „bestimmten Kontexten als Zeichen einer salafistischen beziehungsweise islamistischen Radikalisierung angesehen werden, wenn Akteure sich bewusst dieser Mehrdeutigkeit bedienen“. Es komme aber auf die Betrachtung im Einzelfall an. Die Lage bei Antonio Rüdiger sei nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums recht klar. Der „Tauhid“-Finger sei „als Glaubensbekenntnis zu verstehen und insofern mit Blick auf die öffentliche Sicherheit als unproblematisch einzuordnen“. Dies gelte auch „unabhängig von der Tatsache, dass islamistische Gruppen dieses Symbol vereinnahmen und für ihre Zwecke missbrauchen“.*

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns Stellung. Die Beschwerde sei unbegründet, denn entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführerin verstoße die beanstandete Berichterstattung nicht gegen den Pressekodex, und zwar weder gegen Ziffer 1 Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), Ziffer 3 Pressekodex (Richtigstellung), Ziffer 4 Pressekodex (Grenzen der Recherche), Ziffer 10 Pressekodex (Religion, Weltanschauung, Sitte) oder Ziffer 12 Pressekodex (Diskriminierungen) noch gegen Ziffer 2 Pressekodex (Sorgfalt).

Die Bezeichnung des erhobenen Zeigefingers, auch „Tauhid-Zeigefinger“ genannt, als „Islamistengruß“ sei von der Meinungsfreiheit gedeckt und verstoße daher nicht gegen den Pressekodex. Diese Frage sei zuletzt immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen – und sie sei es in einem die Beschwerdegegnerin betreffenden Geldentschädigungsverfahren vor dem Landgericht Berlin, Az. 10.U.187/23, noch immer (weshalb rein vorsorglich hier in jedem Fall Aussetzung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 12 Abs. 6 der BO beantragt werde). Freilich lasse sich bereits jetzt eine klare – meinungsäußerungsfreundliche – Tendenz des ordentlichen Rechts erkennen, die sich wie folgt zusammenfassen lasse:

1. Nachdem der deutsche Fußball-Nationalspieler Antonio Rüdiger einen Instagram-Beitrag veröffentlicht hatte, der ein Foto Rüdigers im weißen Gewand mit erhobenen Zeigefinger beinhaltete, sei dies von einem früheren Journalisten der Beschwerdegegnerin öffentlich als „Islamistengruß“ bewertet worden. Hiergegen erstattet Rüdiger Strafanzeige wegen Beleidigung, Verleumdung und Volksverhetzung. Die Staatsanwaltschaft Berlin indes stellte das Verfahren ein, weil es sich schon nicht um eine Tatsachenbehauptung gehandelt habe, sondern um ein bloßes Werturteil.

Die Einstellung des Verfahrens beruhe insbesondere darauf, dass sich sowohl Islam-Experten als auch etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesinnenministerium sowie der Bayrische und der Niedersächsische Verfassungsschutz einig seien: Der „Tauhid-Finger“ per se sei zwar kein extremistisches Zeichen, sondern stehe für einen wichtigen Glaubenssatz im Islam („Gott ist ein Einziger“). Die Geste werde in der Praxis von Muslimen jedoch nur sehr selten benutzt. Vielmehr werde sie vor allem von extremistischen Gruppierungen missbraucht. Daher, so die Experten, stelle die Art. 5 GG-geschützte Äußerung, dass es sich bei der Geste um einen „Islamistengruß“ handle, ein zulässiges Werturteil dar.

2. Ebenso argumentiere das Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 70. Juli 2024, Az. 72 O 251/23:

*„(...) Die Aussage `zeigten ... den IS-Gruß!´ enthält eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung. Die Formulierung beinhaltet eine Wertung, die an das tatsächliche Verhalten der Kläger anknüpft. Die Kläger haben mit der Geste des erhobenen Zeigefingers eine Handlung vorgenommen, die nicht nur allgemein, sondern auch im muslimischen Kontext mehrdeutig ist (LG Karlsruhe GRUR-RS 2023, 28571 Rn 26). Die Geste mag auch in friedlicher Absicht von Prominenten und Sportlern vorgenommen werden. Es handelt sich aber unstreitig um eine Geste, die zumindest in jüngerer Zeit von Anhängern der Terrororganisation `Islamischer Staat´ (kurz: `IS´) und deren Sympathisanten, Anhängern von islamistisch-extremistischen Gedankengut sowie Attentätern benutzt wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kläger zu X. den für einen `IS-Gruß´ `falschen´ Arm, nämlich den linken statt den rechten erhoben hatte, da der breiten Öffentlichkeit diese Differenzierung unbekannt sein dürfte (vgl. LG Karlsruhe a. a. O. Rn. 27). (...)“*

3. Entsprechende Ausführungen fänden sich auch in den Urteilen der Landgerichte Hamburg vom 72. Juli 2024, Az. 3240 437/23, sowie Düsseldorf vom 22. Mai 2024, Az. 72 0 234/23.

4. Und sogar der von der Beschwerdeführerin (selbst!) übersandte Link belege nichts Anderes. Dort heißt es u. a.:

*„Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz warnt deswegen vor dem `Tauhid`-Finger als Zeichen der Radikalisierung. `Aus dem islamischen Tauhid-Prinzip leiten Salafisten ab, dass Allah der alleinige Souverän und die Scharia das von ihm offenbarte – und daher einzig legitime – Gesetz ist`, schreibt die Behörde dazu. Die Demokratie würde Salafisten deswegen als `unislamisch` ablehnen.*

*Das Zeigen des `Tauhid`-Fingers kann laut Bundesinnenministerium in `bestimmten Kontexten als Zeichen einer salafistischen beziehungsweise islamistischen Radikalisierung angesehen werden, wenn Akteure sich bewusst dieser Mehrdeutigkeit bedienen.“*

5. Schließlich heiße es auch in den Entscheidungsgründen des Presserats vom 06.12.2022 in einem vergleichbaren Fall (Beschwerdeverfahren 0527/22/2) unmissverständlich:

*„Die Bezeichnung des auf den Fotos dargestellten Grußes als `ISIS-Gruß` halten die Mitglieder aufgrund des im Beitrag und von der Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme dargestellten, zugrundeliegenden Sachverhalts für eine zulässige Interpretation des Grußes an sich durch die Redaktion. Der Beschwerdeausschuss verneinte daher Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) bzw. Sorgfalt (Ziffer 2 des Kodex). Verstöße gegen die Ziffern 10, 11, 12 und 13 des Pressekodex waren aus dem gleichen Grunde nicht ersichtlich.“*

Dem sei nichts hinzuzufügen. Die bewertende Äußerung „Islamistengruß“ verstoße nicht gegen den Pressekodex und sei daher presseethisch nicht zu beanstanden; insbesondere habe die Beschwerdegegnerin die erforderliche Sorgfalt im Sinne von Ziffer 2 Pressekodex gewahrt.

Die Beschwerde sei daher als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen; wolle man dies anders sehen, wäre das Beschwerdeverfahren mit Blick auf den o. g. laufenden Gerichtsprozess auszusetzen – so die Stellungnehmende.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss lehnt den Aussetzungsantrag der Beschwerdegegnerin ab. Die Beschwerdegegnerin hat keinen ausreichenden Aussetzungsgrund im Sinne von § 12 Abs. 6 der Beschwerdeordnung vorgetragen. Insoweit halten die Ausschussmitglieder es für nicht ausreichend, dass eine nicht benannte Berichterstattung, in welcher es auch um den sog. „Tauhid-Zeigefinger“ geht, Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist.

In der Sache ist die beschwerdegegenständliche Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex:

Hierbei berücksichtigte der Ausschuss, dass es sich um einen Meinungsbeitrag handelt und bei der Aussage, der Betroffene habe in sozialen Medien den Islamisten-Gruß gezeigt, um eine Bewertung dessen Verhaltens. Diese Bewertung erscheint angesichts der im Beitrag dargestellten Äußerung des Rappers in einem Video, in welchem er die Taten der Hamas vom 7. Oktober 2023 zustimmend kommentiert, auch noch hinreichend vom

zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt. Aus diesem Grunde verneint der Ausschuss Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Auch Verstöße gegen die Ziffern 3, 4, 10, 12 und/oder 16 des Pressekodex waren nicht ersichtlich.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt. Der Beschwerdeausschuss lehnt den Aussetzungsantrag mit sechs Nein-Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Die Entscheidung ergeht mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen.

#### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

#### Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

#### Ziffer 16 - Rügenveröffentlichung

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

